

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wirtschaftspsychologie, B.A.
Hochschule:	Hochschule Emden/Leer
Standort:	Emden
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die beiden Vertiefungsrichtungen „Humanressourcen“ und „Markt und Konsumenten“ müssen hinsichtlich des Studienverlaufs in der Prüfungsordnung sowie in geeigneter Form im Modulhandbuch verankert werden. Dabei ist zu beachten, dass die Studierenden an geeigneter Stellen auch über die betriebswirtschaftlichen und psychologischen Wahlpflichtmodule informiert werden müssen. (§§ 7 Abs. 3 Satz 2, 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)
2. Der Bereich der Digitalisierung muss in einer dem beanspruchten Stellenwert als Qualifikationsschwerpunkt entsprechenden Form in den Modulbeschreibungen verankert werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates in Teilen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Vertiefungsrichtungen

Ab dem vierten Semester ist die Wahl einer der beiden Vertiefungsrichtungen „Humanressourcen“ und „Markt und Konsumenten“ vorgesehen, was sowohl im Selbstevaluations- als auch im Akkreditierungsbericht als besonderes Merkmal des Studiengangs hervorgehoben wird. Folgt man dem Selbstevaluationsbericht der Hochschule, sind dabei in jeder Vertiefungsrichtung bestimmte spezifisch wirtschaftspsychologische Module verpflichtend vorgesehen.

Der Akkreditierungsrat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass sich die Struktur dieser Vertiefungsrichtungen in groben Zügen lediglich aus einem auf der Webseite des Fachbereichs veröffentlichten Studienverlaufsplan ableiten lässt (Vgl. https://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/fbw/stg/Studienverlaufspl%C3%A4ne/WiPsy_Studienverlaufsplan.PNG (Zugriff 23.07.2020)), jedoch weder im besonderen Teil der Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch hinreichend verankert sind. In § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung ist lediglich unspezifisch von einem Wahlpflichtbereich die Rede; der Verlaufsplan im Anhang verweist in der Legende zwar auf die Existenz der beiden Vertiefungsrichtungen, verzeichnet aber ansonsten, erneut unspezifisch, nur einen „Wahlpflichtbereich I“ im Umfang von 35 und einen „Wahlpflichtbereich II“ im Umfang von 25 Leistungspunkten. Das Modulhandbuch wiederum weist insgesamt 15 Module á fünf Leistungspunkten einem Wahlpflichtbereich zu; eine Klassifizierung nach Vertiefungsrichtungen oder im Rahmen derselben verpflichtenden oder optionalen Module fehlt. Schließlich enthält das Modulhandbuch keine Anhaltspunkte zu den gemäß dem veröffentlichten Studienverlaufsplan in beiden Vertiefungsrichtungen vorgesehenen betriebswirtschaftlichen und psychologischen Wahlpflichtmodulen, die dem Anschein von den Gutachtern nicht in die Bewertung einbezogen wurden.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die Vertiefungsrichtungen und damit ein Teil der Rahmenbedingungen für eine adäquate Umsetzung der Studienziele bisher nicht hinreichend verbindlich und transparent festgelegt sind, was zunächst vor dem Hintergrund der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO zu beanstanden ist. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu beachten, dass aus den Modulbeschreibungen entgegen den Vorgaben gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nds. StudAkkVO nicht hinreichend hervorgeht, „welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht“. Schließlich werden die Studierenden nicht „umfassend [...] über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte“ informiert, was wiederum eine Grundvoraussetzung für einen „planbaren und verlässlichen Studienbetrieb“ gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 Nds. StudAkkVO ist. Der Akkreditierungsrat hat dabei durchaus Verständnis, dass bei umfangreichen Wahlmöglichkeiten ggf. nicht alle betriebswirtschaftlichen und wirtschaftspsychologischen Wahlpflichtmodule hinterlegt werden können; die Studierenden müssen jedoch mindestens in geeigneter Form informiert werden, welche Module in diesem Kontext (prinzipiell) wählbar sind und wo die ausführlichen Modulbeschreibungen zu finden sind.

Schwerpunkt Digitalisierung

Die Hochschule hebt unter anderem auf der Webseite und damit werbewirksam hervor, dass der Studiengang einen Qualifikationsschwerpunkt im Bereich der Digitalisierung setzt (<https://www.hs-emden-leer.de/studierende/fachbereiche/wirtschaft/studiengaenge/wirtschaftspsychologie-b-a> (Zugriff: 23.07.2020)). Dieser Schwerpunkt ist nach Auffassung der Gutachtergruppe bisher nicht sichtbar im Curriculum angelegt, soll aber offensichtlich in allen Modulen berücksichtigt werden (S. 19). Im Sinne des für die Akkreditierung zentralen Petitums einer Konsistenz zwischen Qualifikationszielen und

Curriculum gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nds. StuAkkVO erachtet es der Akkreditierungsrat als essenziell, dass der Bereich der Digitalisierung in einer dem beanspruchten Stellenwert als Qualifikationsschwerpunkt entsprechenden Form in den Modulbeschreibungen verankert wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem nachfolgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die drei für den Studiengang erforderlichen Professuren bereits ausgeschrieben wurden. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass diese Professuren durch einen Personalaufwuchsplan abgesichert sind und wie geplant besetzt werden.